Übersicht über amtliche Behandlungs- und Beseitigungsmaßnahmen von Resterden aus der Kartoffelverarbeitung nach KartKrebs/KartZystV §14 Anlage 2

KartKrebs/KartZystV zulässige Verfahren	Anwendbarkeit in Praxis
Reinigung der Kartoffeln vor Abgabe, Sicherstellung, Verbleib sämtlicher Erden auf Produktionsfläche	Bedingt umsetzbar, nur befriedigendes Ergebnis bei Kartoffelkrebs
Rückgabe der Resterden an anliefernden Landwirt	Praktisch momentan nur bedingt umsetzbar
Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen ohne Kartoffelanbau in den folgenden 6 Jahren	Hohes Verschleppungsrisiko; Unklarheit hinsichtlich geeigneter Flächen (und ausreichender Zeitspanne)
Recycling – Kompostierung und Hitzebehandlung über 100 °C	Bedingt umsetzbar, da Kostenfaktor, keine Wirksamkeit bei Kartoffelkrebs
Deponierung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (bspw. Straßenbau, Abdeckung von Mülldeponien)	Gemäß DepV nicht zulässig, da der Anteil an gesamt organischer Substanz zu hoch ist